

Anfrage Fraktion „Volksabstimmung“ im Rat der Stadt Troisdorf vom 19.04.2022

DS-Nr. 2022/0384

Zu 1.

Neben den 138 bereits vor Kriegsbeginn in Troisdorf beheimateten ukrainischen Staatsangehörigen wurden mit Stand 19.04.2022 639 ukrainische Kriegsvertriebene in Troisdorf aufgenommen.

Zu 1.1

Von den 639 ukrainischen Kriegsvertriebenen haben 6 Personen nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Zu 2.

- a. Alle eingereisten Personen sind zunächst visumsfrei eingereist.
- b. Von den 639 Personen haben 34 Personen erst ihren Registrierungstermin nach der Meldung an die Bezirksregierung, 595 Personen sind ausländerrechtlich registriert (Aufenthalt genehmigt gem. § 24 AufenthG).
- c. Nach Kenntnisstand der Verwaltung haben die Personen bisher keinen Asylantrag gestellt, da dieser für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht erforderlich ist.
- d. Es ist möglich, dass sich Personen in Troisdorf aufhalten, die visumsfrei eingereist sind und sich bisher bei der Verwaltung nicht gemeldet haben. Eine Anzahl kann daher nicht angegeben werden.

Zu 3.

Mit Stand 21.04.2022 beziehen 639 der o.g. Personen Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in der gesetzlich vorgesehenen Höhe:

AsylbLG-Leistungssätze 2022

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt

Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	183 €	147 €	330 €
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	163 €	131 €	294 €
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17)	215 €	111 €	326 €
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13)	174 €	109 €	283 €
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	144 €	105 €	249 €

Hinzu kommen die Kosten der Unterbringung sowie die Kosten der Gesundheitsversorgung.

Zu 4.

Die Personen erhalten voraussichtlich bis zum 31.05.2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ab dem 01.06.2022 ist der Rechtskreiswechsel in das SGB II vorgesehen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Rechtskreiswechsel sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

Zu 5.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vollumfänglich durch die Stadt Troisdorf getragen. Für die gemeldeten Personen erfolgt die Refinanzierung durch eine Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von derzeit monatlich 875 € je Person.

Leistungen nach dem SGB II werden zum Teil seitens des Bundes, zu einem geringeren Teil der Unterkunftskosten vom Kommunalen Träger, hier dem Rhein-Sieg-Kreis getragen.

Zu 6.

Die Prüfung der Test- und Nachweispflicht für Einreisende obliegt der jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (am Ort der Einreise).

Zu 6.1

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass zur Organisation der Erstuntersuchung und des Impfangebotes für aus der Ukraine geflüchtete Menschen am 08.04.2022 festgelegt, wie die Aspekte des Infektionsschutzes berücksichtigt werden sollen.

Unabhängig ihrer Unterbringung soll allen aus der Ukraine geflüchteten Menschen eine ärztliche Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) sowie ein Angebot für alle Impfungen, die von der STIKO empfohlen werden, angeboten werden. Zu den anzubietenden Impfungen gehören auch die Impfungen gegen COVID 19. Für die in Gemeinschaftseinrichtungen untergebrachten Personen ist zusätzlich der Ausschluss von TB-Erkrankungen verpflichtend – dies war aber auch bisher bereits bei anderen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend geregelt.

Ergebnisse zu Gesundheitsdaten unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz, daher kann zu diesem Punkt keine Aussage gemacht werden.

Zu 7.

Siehe Antwort zu 6.1 .

Zu 8.

Kinder im Grundschulalter können in der dem Wohnort am nächsten liegenden Grundschule angemeldet werden. Die Beschulung in weiterführenden Schulen erfolgt teilweise in Integrationsklassen, teilweise auch in anderen weiterführenden Schulen nach entsprechender Einstufung. Es gibt auch Jugendliche, die am digitalen Unterricht ihrer ukrainischen Schule teilnehmen.

In Vertretung



Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete